

der Beitrag zur Entwicklung des Menschen zur allseitig gebildeten sozialistischen Persönlichkeit geleistet — eine schöpferische Arbeit, die bereits hohe internationale Anerkennung gefunden hat³. Diese geistig-kulturell schöpferischen Kräfte des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft mit dem dazu erforderlichen materiellen und moralischen Anreiz in vollem Umfange freizusetzen und damit wesentliche Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß „die kulturellen Bedürfnisse des werktätigen Volkes auf dem höchsten erreichbaren Niveau“⁴ befriedigt werden, ist ein Grundanliegen des neuen, sozialistischen Urheberrechts der DDR.

Erstmals auf deutschem Boden wurde damit ein Urheberrecht geschaffen, welches der fundamentalen Tatsache Ausdruck verleiht, daß in der DDR auch die geistige Arbeit von den Fesseln des Privateigentums befreit ist. Zu welcher Behinderung und Unterdrückung des geistigen Schaffens die Herrschaft des Kapitals über die geistige Arbeit führt, wird in dem staatsmonopolistischen Herrschaftssystem in Westdeutschland täglich demonstriert. Der tiefe, antagonistische Widerspruch zwischen Geist und Macht, der erst vor kurzem wieder — durch die bekannten Pinscher-Reden des Bonner Bundeskanzlers Ludwig Erhard — regierungsamtlich verlaublich worden ist, gibt auch Theorie und Praxis des westdeutschen Urheberrechts sein Gepräge. Wohl werden in der Bundesrepublik durch das eben erst erlassene westdeutsche Urheberrechtsgesetz dem Urheber mannigfache Rechte zuerkannt — wie es aber um diese Rechte in der Praxis bestellt ist, steht auf einem ganz anderen Blatt.

Das neue Urheberrecht der DDR dagegen steht im Zeichen des engsten Bündnisses von Geist und Macht. Der Urheber, aus der Unterwerfung unter kunst- und kulturfeindliche Mächte emporgestiegen zum bewußten Mitgestalter der gesellschaftlichen Entwicklung, wird erstmals im vollen Sinne zum Subjekt des Urheberrechts, während er in der bürgerlichen Gesellschaft nur allzuoft das wehrlose Objekt der Profitinteressen des an den Früchten seines geistigen Schaffens partizipierenden Verwertermonopols ist. Während das bürgerliche Urheberrecht seinem Wesen nach weitgehend, bis in seine feinsten Verästelungen hinein, der Sicherung der Rechtsstellung des kapitalistischen Verwerter von Urheberwerken dient und der Urheber immer mehr zum bloßen Anhängsel einer in seinem Namen stehenden gesetzlichen Regelung wird, ist das sozialistische Urheberrecht der DDR erstmals ein Urheberrecht für den Urheber selbst, d. h. ein Urheberrecht, welches dem geistig-kulturellen Schöpfungstum des Menschen uneingeschränkt das zukommen läßt, was ihm materiell und moralisch gebührt, und es damit instand setzt, der Gesellschaft das Bestmögliche zur Befriedigung ihrer geistigen Bedürfnisse zukommen zu lassen.

Das subjektive Urheberrecht in der DDR — ein sozialistisches Persönlichkeitsrecht

Der Gesamtkomplex der Bestimmungen des neuen Urheberrechts ist kein Sonderrecht einer geistigen Elite, die für sich allein das Recht der schöpferischen Arbeit in Anspruch nimmt. Der Bitterfelder Weg, die Hauptmethode der Förderung der künstlerisch-kulturellen Entwicklung beim umfassenden Aufbau des Sozialismus in der DDR, der Überwindung der Trennung von Kunst und Leben, hat die Fruchtbarkeit der Wechselwirkung des Schaffens der Berufskünstler mit einer

breiten Volkskunstbewegung in der Praxis erwiesen. Das Urheberrecht fördert und schützt auch die Ergebnisse schöpferischer Arbeiten, die durch das sich immer mehr entfaltende Volkskunstschaffen entstehen. Es ist unabhängig davon zu gewährleisten, ob ein Werk beruflich oder außerberuflich im Rahmen der künstlerischen oder wissenschaftlichen Betätigung der Bürger geschaffen worden ist (§ 1 Abs. 2 URG).

Das Urheberrecht der DDR ist demgemäß das Recht der Entfaltung der geistig - kulturell produktiven Kräfte der ganzen Gesellschaft. Der Geistesschaffende in der Arbeiter-und-Bauern-Macht hat dabei das Recht und die ehrenvolle moralische Pflicht, an der Mehrung des kulturellen Reichtums der Nation bewußt teilzunehmen. Es ist das Recht und die ehrenvolle moralische Pflicht der Urheber, die Vorzüge der neuen Gesellschaftsordnung durch ihre schöpferische Arbeit voll und ganz auszunutzen⁵. So ist auch das subjektive Urheberrecht, d. h. die Gesamtheit der dem Urheber auf Grund seiner schöpferischen Leistung in bezug auf sein Werk zustehenden nichtvermögensrechtlichen und vermögensrechtlichen Befugnisse, in der DDR nicht das Recht des auf sich allein gestellten, dem Verwertermonopol preisgegebenen einzelnen, sondern ein Recht der sozialistischen Urheberpersönlichkeit, die in der bewußten Mitarbeit am kulturellen Aufbauwerk die Befriedigung ihrer persönlichen Interessen findet, deren persönliche materielle und geistige Interessen an dem von ihr geschaffenen Werk mit dem Interesse der Gesellschaft an der materiellen und moralischen Förderung aller kulturschöpferischen Talente des Volkes übereinstimmen.

In diesem Sinne bezeichnet § 13 URG das subjektive Urheberrecht als ein sozialistisches Persönlichkeitsrecht. Damit wird zusammenfassend verdeutlicht, daß das Werk, das Ergebnis der schöpferischen Arbeit des Urhebers, Ausdruck seiner unverwechselbaren literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Persönlichkeit ist⁶, daß das subjektive Urheberrecht die Mitwirkung des Urhebers an der Nutzbarmachung seines Werkes für die Gesellschaft erfordert und sichert und daß es mit materiellem und moralischem Anreiz die weitere Qualifizierung der schöpferischen Persönlichkeit des Urhebers fördert. Diesen drei Hauptaspekten des Schutzes und der Förderung der Persönlichkeit des Urhebers durch das sozialistische subjektive Urheberrecht dienen sowohl die in ihm enthaltenen nichtvermögensrechtlichen wie auch die vermögensrechtlichen Befugnisse.

Nichtvermögensrechtliche Urheberbefugnisse

Zu den nichtvermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers gehört das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an dem Werk. Ihm, dem Schöpfer des Werkes, und keinem anderen gebührt die Ehre der Urheberschaft. Er hat das Recht, sich gegen alle Versuche / zu wenden, mit denen der Tatbestand der Urheberschaft unterdrückt oder verwischt werden soll. Ein wesentliches Moment hierbei ist sein Recht zu fordern, daß bei jeder Verwendung seines Werkes in der Gesellschaft der von ihm gewählte Name in Verbindung mit seinem Werk genannt wird (vgl. zu allem § 14 URG). Damit wird nicht eine für alle Fälle der Werkverbreitung gültige, starre Namensnennungspflicht geschaffen. Es muß zwar in der Praxis generell von der Achtung dieses Rechts auf Namensnennung ausgegangen werden; aber der Urheber kann auch auf Grund besonderer Verein-

³ Vgl. Walter Ulbricht, Die nationale Mission der DDR und das geistige Schaffen in unserem Staat (Referat auf der 9. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1965, S. 65 ff.

⁴ Walter Ulbricht, Das Programm des Sozialismus und die geschichtliche Aufgabe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Berlin 1963, S. 212. Über das Verhältnis des neuen Urheberrechts zur Qualität des Werkstoffes vgl. die Ausführungen von Münzer in diesem Heft.

⁵ zur Stellung des Wissenschaftlers in der sozialistischen Gesellschaft vgl. Rumjanzew, „Über die Parteilichkeit in der schöpferischen Arbeit der sowjetischen Intelligenz“, Sonntag 1965, Nr. 39, S. 9.

⁶ vgl. Nathan, Das Persönlichkeitsrecht, NJ 1964 S. 744 ff.